

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/003/2017)

über die 3. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 14.03.2017, 15:15 - 17:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 15:15 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:35 Uhr

1. Ortsbesichtigungen ab 15:15 Uhr
- 1.1. Niendorfstraße zu TOP 6.1 -
beantragt von Herrn StR Kittel
- 1.2. Ahornweg - beantragt von Herrn StR Volleth
2. Mitteilungen zur Kenntnis
- 2.1. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/094/2017
Kenntnisnahme
- 2.2. Radweg von der Techn. Fakultät nach Tennenlohe an der Kurt-
Schumacher-Straße;
hier: Abschluss Nutzungsvereinbarung mit Bayerischen Staatsforsten
AÖR 66/171/2017
Kenntnisnahme
- Protokollvermerk**
- 2.3. Beleuchtung Theaterplatz 66/173/2017
Kenntnisnahme
- Protokollvermerk**
3. Fraktionsantrag der Grüne Liste-Stadtratsfraktion Nr. 175/2016 vom
29.11.2016;
Regelung der Bedingungen für die Zuständigkeiten des BWA 63/145/2017
Beschluss
4. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv

- | | | |
|------|---|--------------------------|
| 4.1. | Generalsanierung, Umbau und Erweiterung des Frankenhof
Erlangen;
Südliche Stadtmauerstraße 35; Fl.-Nr. 1085;
Az.: 2016-1469-VO | 63/147/2017
Beschluss |
| | Protokollvermerk | |
| 5. | Bauaufsichtsamt - Bauantrag positiv | |
| 5.1. | Errichtung eines ökologischen Passiv-Doppelhauses;
Krähenhorst 10; Fl.-Nr. 3375/8;
Az.: 2017-115-VV | 63/146/2017
Beschluss |
| 6. | Bauaufsichtsamt - Bauantrag negativ | |
| 6.1. | Errichtung einer Dachgaube;
Niendorfstraße 6; Fl.-Nr. 2505/35;
Az.: 2016-832-VV | 63/149/2017
Beschluss |
| | Protokollvermerk | |
| 7. | Tiefbauamt | |
| 7.1. | Straßenerhaltung - Bedarfsplan Fahrbahndeckenerneuerungen;
hier: Beschluss Deckenerneuerungsprogramm 2017 gemäß DA Bau | 66/172/2017
Beschluss |
| 8. | Anfragen | |

TOP 1

Ortsbesichtigungen ab 15:15 Uhr

TOP 1.1

**Niendorfstraße zu TOP 6.1 -
beantragt von Herrn StR Kittel**

TOP 1.2

Ahornweg - beantragt von Herrn StR Volleth

TOP 2

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 2.1

VI/094/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA zum 01.03.2017 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.2

66/171/2017

**Radweg von der Techn. Fakultät nach Tennenlohe an der Kurt-Schumacher-Straße;
hier: Abschluss Nutzungsvereinbarung mit Bayerischen Staatsforsten AöR**

Sachbericht:

Mit Protokollvermerk der 6. Sitzung des BWA vom 07.06.2016 bittet Frau StRin Lanig, den Radweg von der Techn. Fakultät nach Tennenlohe an der Kurt-Schumacher-Straße hinsichtlich einer Verbesserungsmöglichkeit mittels Asphaltierung zu überprüfen.

Mit MzK zur 8. Sitzung des BWA am 20.09.2016 wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass es hierzu einer Nutzungsvereinbarung bedarf und die Staatsforstverwaltung diesbezüglich kontaktiert wird.

Dies ist mittlerweile mit dem Ergebnis erfolgt, dass für den Wegeabschnitt der nunmehr 10. Nachtrag zum ursprünglichen Nutzungsvertrag vom 28.02.1979 abgeschlossen werden konnte. Neben dem Wegeabschnitt an der Kurt-Schumacher-Straße schließt diese zusätzliche Vereinbarung wegen gleichlautendem Bedarf den Wegeabschnitt am LGL in der Brucker Lache mit ein.

Durch die Vereinbarung wird die Wegenutzung für den Fuß- und Radverkehr im städtischen Interesse geregelt, wobei die Unterhaltslast bei der Stadt verbleibt. Asphaltierungen bedürfen der gesonderten Zustimmung seitens der Bayerischen Staatsforsten und wurden in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen aus Naturschutzgründen in der Regel abgelehnt. Wegen der Bedeutsamkeit des Wegeabschnittes für den Radverkehr wird eine Asphaltierung favorisiert und eine Genehmigung beantragt.

Zustandsverbesserungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Haushaltsstellen IvP-Nr. 541.841 "Radwegenetz" und IvP-Nr. 541.8411 "Radverkehrsinfrastruktur" nach gegenwärtigem Stand frühestens ab 2018 erfolgen.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag diesen Bericht zum TOP 6.2 zu erheben

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.3

66/173/2017

Beleuchtung Theaterplatz

Sachbericht:

Im Zusammenhang mit einer Anfrage zur Qualität der Straßenbeleuchtung des Theaterplatzes kann aus Sicht der Verwaltung folgendes mitgeteilt werden:

Die Straßenbeleuchtung im Bereich des Theaterplatzes entspricht nicht den Anforderungen welche an eine öffentliche Verkehrsfläche dieser Art gestellt werden müssen. Auch vor dem Hintergrund der zentralen innerstädtischen Lage mit seiner Bedeutung für das öffentliche Leben ist die Beleuchtung dieses Bereiches als überarbeitungswürdig einzustufen. Zusätzlich sind einige der Beleuchtungsanlagen, insbesondere im Bereich der Straßen, deutlich überaltert und müssten dringend erneuert werden.

Vor dem Hintergrund der bisherigen städtebaulichen Planungsansätze zur Entwicklung des Theaterplatzes war eine Neukonzeptionierung der Straßen- und Platzbeleuchtung bisher nicht sinnvoll, da die Beleuchtung immer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gestaltung des Verkehrs- und Stadtraumes zu sehen ist. Da eine städtebauliche Umgestaltung des Theaterplatzes bis auf weiteres nicht absehbar ist, wird aus Sicht der Verwaltung eine Neukonzeptionierung der Straßenbeleuchtung derzeit nicht vordringlich weiterverfolgt.

Die Verwaltung wird diese Maßnahme trotz der gegebenen Erforderlichkeit wegen offener Fragen bei der Verkehrsraumgestaltung im Arbeitsprogramm bis auf weiteres zurückstellen und die Beleuchtungsanlage mit Unterhaltsmitteln in Betrieb halten ohne die Beleuchtungssituation zu verbessern.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag diesen Bericht zum TOP 6.3 zu erheben

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 3

63/145/2017

**Fraktionsantrag der Grüne Liste-Stadtratsfraktion Nr. 175/2016 vom 29.11.2016;
Regelung der Bedingungen für die Zuständigkeiten des BWA**

Sachbericht:

Einleitung

Mit dem Fraktionsantrag Nr. 175/2016 bemängelt die Grüne Liste-Stadtratsfraktion, dass sich aus § 12 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO) nicht eindeutig ergibt, wann ein Bauvorhaben dem Bauausschuss vorgelegt werden muss. Insbesondere bietet die Formulierung „Befreiungen und Ausnahmen von erheblicher Bedeutung“ Interpretationsspielraum und sei nicht eindeutig.

Es wird daher beantragt, dass

- die Verwaltung einen Vorschlag unterbreitet, bei welchen Befreiungen und Ausnahmen eine erhebliche Bedeutung vorliegt
- der Bauausschuss über Bauvorhaben des staatlichen Bauamtes, die von städtebaulichem Interesse sind, informiert wird

Auszug aus der GeschO

§ 12 Nr. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen regelt u.a., welche Baugesuche im Bauausschuss behandelt werden müssen:

- Baugesuche, soweit sie **in besonderem Maße** öffentliche Belange tangieren
- Baugesuche **von besonderer** infrastruktureller, wirtschaftlicher oder sozialer **Bedeutung**
- Befreiungen und Ausnahmen **von erheblicher Bedeutung**
- Baugesuche während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Baugesuche im Außenbereich, soweit sie **von Bedeutung** sind

Ausnahmen und Befreiungen von erheblicher Bedeutung

Aus Sicht der Verwaltung wurden in der GeschO hinsichtlich der Zuständigkeit des Bauausschusses (im Übrigen auch an anderen Stellen) bewusst Formulierungen gewählt, die Interpretationsspielraum bieten. Nahezu alle Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Richtlinien, etc. enthalten unbestimmte Begriffe, deren Bedeutung im Wege der Auslegung ermittelt werden muss. Dies geschieht in der Regel mit der Intention, dass zukünftige Entwicklungen nicht von vornherein durch eine konkrete Formulierung ausgeschlossen sind und dass in der Vollzugspraxis bestimmte Einzelfälle sach- und situationsgerecht behandelt werden können.

Genauso verhält es sich auch im Falle der Befreiungen und Ausnahmen von erheblicher Bedeutung. Neben den im Fraktionsantrag angesprochenen Festsetzungen zur GRZ und GFZ können Bebauungspläne eine große Zahl verschiedenster Festsetzung enthalten (vgl. § 9 BauGB), von denen theoretisch befreit werden kann. Es ist schlicht und einfach nicht möglich, all diese Fälle vorab zu regeln und festzulegen, wann eine erhebliche Bedeutung vorliegt.

Darüber hinaus sind bestimmte Grenz- oder Schwellenwerte auch nicht zielführend, da in jedem Einzelfall unterschiedliche Faktoren betrachtet und abgewogen werden müssen (z.B. Auswirkungen auf die Nachbarschaft, das Baugebiet oder die Gesamtstadt, gestalterische, wirtschaftliche, infrastrukturelle, ökologische oder soziale Aspekte, politische Entwicklungen, etc.). Dies kann dazu führen, dass in bestimmten Fällen eine geringfügige Überschreitung der GRZ schon eine erhebliche Bedeutung bekommt, während in anderen Fällen eine deutlich größere Überschreitung keine besondere Relevanz hat. Des Weiteren gibt es Bauvorhaben, die mehrere Befreiungen von Bebauungsplanfestsetzungen benötigen, die möglicherweise einzeln betrachtet geringfügig wären, in ihrer Gesamtheit aber eine erhebliche Bedeutung bekommen können. Isolierte Befreiungen von Festsetzungen zur Gestaltung von Gauben, Dachformen oder Eingrünungen oder Befreiungen hinsichtlich der Situierung von Nebenanlagen haben jedoch in der Regel keine erhebliche Bedeutung.

Die Verwaltung vertritt daher die Ansicht, dass die Formulierungen in der GeschO nicht geändert werden sollten, damit weiterhin sachgerechte Einzelfallentscheidungen getroffen werden können. Starre Grenz- oder Schwellenwerte würden dazu führen, dass dem Bauausschuss entweder eine Vielzahl von laufenden Verwaltungsangelegenheiten vorgelegt werden muss, was sich negativ auf die Genehmigungszeiten auswirken würde oder dass dem Bauausschuss bedeutsame Vorhaben nicht vorgelegt werden, weil bestimmte Grenzwerte nicht erreicht sind.

Bauvorhaben des staatlichen Bauamtes

Bauvorhaben des staatlichen Bauamtes, die von städtebaulichem Interesse sind, werden schon jetzt dem Bauausschuss vorgelegt. Dies resultiert aus den entsprechenden Formulierungen der GeschO („Baugesuche, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren“, Baugesuche von besonderer infrastruktureller, wirtschaftlicher oder sozialer Bedeutung“). Zur Auslegung der Begriffe „besonderem Maße“ bzw. „besonderer Bedeutung“ gilt das oben Ausgeführte.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 175/2016 der Grüne Liste-Stadtratsfraktion vom 29.11.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 Stimmen gegen 0 Stimmen

TOP 4

Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage positiv

TOP 4.1

63/147/2017

**Generalsanierung, Umbau und Erweiterung des Frankenhof Erlangen;
Südliche Stadtmauerstraße 35; Fl.-Nr. 1085;
Az.: 2016-1469-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 303

Gebietscharakter: Mischgebiet (MI)

Widerspruch zum Überschreitung der Baugrenze nach Osten um 43 m.

Bebauungsplan: Geschlossene anstatt offene Bauweise.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist, das entlang der Südlichen Stadtmauerstraße zweigeschossige Gebäude um eine zurückgesetzte Etage aufzustocken und in Verlängerung nach Osten um einen dreigeschossigen Anbau zu erweitern. Am bisherigen Zugang zum Hallenbad soll zum Innenhof hin ein Mehrzwecksaal mit ca. 250 Plätzen angeordnet werden. Das Hallenbad soll abgebrochen werden.

Mit dem hier zu behandelnden Antrag auf Vorbescheid soll vorab die Zulässigkeit der Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 303 sowie die Zulässigkeit der Überschreitung der Abstandsflächen geklärt werden.

Das geplante Bauvorhaben überschreitet aufgrund der Verlängerung nach Osten die Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 303 in Richtung Nord-Osten um 43 m. Der Bebauungsplan setzt auch für den überschrittenen Bereich ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf fest. Die Baugrenzen wurden bei Erstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich jedoch lediglich um die Bestandsbebauung gezogen.

Zudem widerspricht das Bauvorhaben aufgrund seiner Länge der im Bebauungsplan Nr. 303 für diesen Bereich festgesetzten offenen Bauweise.

Befreiungen von diesen Festsetzungen des Bebauungsplans können erteilt werden, da durch die geplante Bebauung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichungen sind insbesondere auch städtebaulich vertretbar, da die neue Bebauung parallel zur südlichen Stadtmauerstraße geplant ist und dadurch der Straßenverlauf aufgenommen wird.

Beim geplanten Bauvorhaben überschreiten die Abstandsflächen von Anbau und Aufstockung nach Norden die Straßenmitte um bis zu 0,48 m, nach Osten dreiecksförmig um 0,76 m. Dem

stehen keine Bedenken entgegen, da die Abstandsflächen der vorhandenen Gebäude an der Nordseite der Südlichen Stadtmauerstraße (0,74 m bis 5,46 m) und im Osten an der Raumerstraße (bis zu 5,58 m) ebenfalls die Straßenmitte deutlich überschreiten. Bedenken zu Belichtung und Belüftung bestehen nicht, eine Abweichung kann daher gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde werden die geplante versetzte Aufstockung sowie der Anbau denkmalrechtlich grundsätzlich akzeptiert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Durchgeführt, Zustimmung liegt teilweise vor.

Protokollvermerk:

Auch die dafür notwendige Entwidmung des Fußweges durch das Gelände, am Kindergarten entlang, wird in die Wege geleitet.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 11 Stimmen gegen 1 Stimmen

TOP 5

Bauaufsichtsamt - Bauantrag positiv

TOP 5.1

63/146/2017

**Errichtung eines ökologischen Passiv-Doppelhauses;
Krähenhorst 10; Fl.-Nr. 3375/8;
Az.: 2017-115-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Baulinienplan: 64

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Widerspruch zum Baulinienplan: Kein Widerspruch zum Baulinienplan. Nach Umplanung fügt sich das Vorhaben in der Betrachtungsweise nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Vorhaben im Krähenhorst 10/10a wurde bereits in den BWA-Sitzungen am 29.11.2016 und am 17.01.2017 unter dem Az. 2016-924-VV behandelt. Im Nachgang an die BWA-Sitzung vom 17.01.2017 wurde eine veränderte Planung eingereicht, die gegenüber dem Erstantrag auf das zurückgesetzte 2. Obergeschoss verzichtet.

Nach Prüfung der neu vorgelegten Unterlagen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben in der Betrachtungsweise nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die in der vorausgegangenen Planung abzulehnende Wandhöhe ist in der reduzierten neuen Planung nicht mehr vorhanden.

Da auch keine Widersprüche zu den Festsetzungen des Baulinienplanes Nr. 64 bestehen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Baugenehmigung.

Hinweis: Die gewählte Dachform (hier: Flachdach) ist kein Einfügekriterium nach § 34 BauGB und ist zulässig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligun Ergebnis der Nachbarbeteiligung liegt für die überarbeitete
g: Planung noch nicht vor.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 Stimmen gegen 0 Stimmen

TOP 6

Bauaufsichtsamt - Bauantrag negativ

TOP 6.1

63/149/2017

**Errichtung einer Dachgaube;
Niendorfstraße 6; Fl.-Nr. 2505/35;
Az.: 2016-832-VV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 104 1. Deckblatt, rechtskräftig 22.03.2013

Gebietscharakter: Reines Wohngebiet (WR)

Widerspruch zum Festsetzung Nr. 10:

Bebauungsplan: Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von 35° zulässig

Ortsbesichtigung: ja

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es ist geplant, auf der Nordwestseite des bestehenden Wohngebäudes eine 3,49 m lange Dachgaube zu errichten. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplanes 104, 1. Deckblatt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Unter Ziffer 10 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist geregelt, dass Dachgauben nur bei einer Dachneigung von 35° zulässig sind. Die Dachneigung des Gebäudes, auf welchem die Dachgaube errichtet werden soll, beträgt 30°. Die Bebauung mit einer Dachgaube widerspricht somit den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die beantragte Befreiung wird nicht befürwortet; sie ist städtebaulich nicht vertretbar, da durch die Errichtung der geplanten Dachgaube auf dem zu flach geneigten Dach (30° anstatt 35°) die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die vorhandene Dachlandschaft vermittelt ein ruhiges, nicht gegliedertes, zusammenhängendes Erscheinungsbild. Dieser Eindruck soll nachhaltig erhalten und gestärkt werden. Dies wird auch in der Begründung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan 104 aus dem Jahre 2013 hervorgehoben.

Vor Beschlussfassung fand eine Ortsbesichtigung durch die Mitglieder des Bau- und Werkausschusses statt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: wurde durchgeführt, alle Unterschriften liegen vor.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag, im Beschlussantrag das Wort „nicht“ zu streichen und das Vorhaben ohne weitere Anforderungen zu genehmigen.

Dieser Antrag wird mit 5 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Herr Stadtrat Kittel stellt den Antrag, im Beschlussantrag das Wort „nicht“ zu streichen und das Vorhaben, unter der Bedingung den Bauwerber den Auftrag zu geben die Fenster der Dachgaube an die Symmetrie der vorhandenen Fensterfassade anzupassen, zu genehmigen.

Dieser Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 0 Stimmen angenommen.

Dem geänderten Beschlussantrag wird mit 12 Stimmen gegen 0 Stimmen entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderliche Befreiung werden unter der Bedingung, die Fenster der Dachgaube an die Symmetrie der vorhandenen Fensterfassade anzupassen erteilt.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

TOP 7

Tiefbauamt

TOP 7.1

66/172/2017

**Straßenerhaltung - Bedarfsplan Fahrbahndeckenerneuerungen;
hier: Beschluss Deckenerneuerungsprogramm 2017 gemäß DA Bau**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie wirtschaftliche Erhaltung der Verkehrswege.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des Arbeitsprogramms des Amtes 66 über die erforderlichen Fahrbahndeckenerneuerungsmaßnahmen im Jahre 2017 gemäß DA Bau.

1. Allgemeines:

In der Vergangenheit hat sich die Fahrbahndeckensanierung (Fräsen + Erneuerung der Fahrbahndecke) als kostengünstige und wirtschaftliche Instandhaltungsmethode bewährt. Diese unterliegt nach geltender Rechtsprechung nicht dem KAG und somit der Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung.

2. Maßnahmen 2016:

Entsprechend der im Stadtrat vom 30.06.2016 beschlossenen Vergabe konnten anhand der zur Verfügung gestellten HH-Mittel im Jahr 2016 insgesamt **ca. 48.500 m²** Straßenflächen mit einem Kostenaufwand von **ca. 1.280.000,- €** in einen mittelfristig verkehrssicheren Zustand versetzt werden.

Dabei wurden Deckenerneuerungen in Straßenabschnitten bzw. in den Straßen

- Wetterkreuz, Frauenweiherstraße, Am Wolfsmantel
- Drausnickstraße
- Hammerbacher Straße
- Äußere Tennenloher Straße
- Erlanger Straße
- Lessingstraße
- Gaisbühl-, Ricarda-Huch-Straße
- Adalbert-Stifter-Straße
- Komotauer-, Gebbertstraße
- Aufseßstraße
- Harfenstraße
- An der Wied
- Heu-, Märterleinsweg
- Hartmannstraße

durchgeführt.

Gesamtaufwand Fahrbahndeckensanierung 2016 = ca. 1,28 Mio. €.

3. Maßnahmen 2017:

Aufgrund des **aktuell** vorhandenen Schadensbildes und der Zustandsentwicklung der Straßen, ihrer Verkehrsbedeutung und insbesondere nach der im Jahr 2011 auf den verkehrswichtigen Straßen flächendeckend durchgeführten messtechnischen Zustandserfassung und –bewertung, beabsichtigt Amt 66 in folgenden Straßenabschnitten im Jahre 2017 Fahrbahndeckenerneuerungen durchzuführen.

Straße	Fläche ca.	Kostenumfang ca.
Membacher Weg zw. Meisenweg und Elsterweg (Anlage 1)	1.650 m ²	44.550,- €
Lagerlöfweg zw. Ricarda-Huch-Straße und Hs.Nr. 3a (Anlage 2)	950 m ²	25.650,- €
Fürther Straße zw. Tennenloher Straße und Lindenweg (Anlage 3)	2.800 m ²	75.600,- €
Äußere Tennenloher Straße zw. Lilienthalstraße und Hs.Nr. 10a (Anlage 4)	1.000 m ²	27.000,- €
Tennenloher Straße zw. Fürther Straße und Wladimirstraße (Anlage 5)	4.400 m ²	136.300,- €
Felix-Klein-Straße zw. Fürther Straße und Johann-Walther-Weg (Anlage 6)	2.750 m ²	74.250,- €
Gostenhofer Straße zw. Albertusstraße und Sylvaniastraße (Anlage 7)	2.250 m ²	60.750,- €
Brückenstraße zw. Aurachweg und Hs.Nr.11 (Anlage 8)	520 m ²	14.040,- €
Sieglitzhofer Straße zw. Hs.Nr. 36 und Rennesstraße (Anlage 9)	2.700 m ²	72.900,- €
Rennesstraße zw. Hs.Nr. 24 und Sieglitzhofer Str. (Anlage 10)	3.000 m ²	81.000,- €
Lange Zeile zw. Venzoneplatz und Hs.Nr. 88a (Anlage 11)	1.500 m ²	40.500,- €
Siedlerweg ab Damaschkestraße (Anlage 12)	730 m ²	14.600,- €
Leipziger Straße zw. Herzogenauracher Damm und Büchenbacher Damm (Anlage 13)	4.400 m ²	118.800,- €
Artilleriestraße zw. Hartmannstraße und Kurt- Schumacher-Straße (Anlage 14)	8.600 m ²	232.200,- €
Schornbaumstraße zw. Stintzingstraße und Koldestraße (Anlage 15)	2.000 m ²	54.000,- €
Jean-Paul-Straße zw. Penzoldstraße und Burgbergstraße (Anlage 16)	900	24.300,- €
Stעדacher Straße zw. Dorfstraße und Bimbachgraben (Anlage 17)	1.300 m ²	35.100,- €

Gesamtumfang	41.450²	1.131.540,- €
	gerundet ca.	1.150.000,- €

Zum Zwecke der Nachhaltigkeit der vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen ist es im Vorgriff zudem erforderlich, **Schadensbeseitigungen** im Straßenoberbau sowie den Straßentwässerungseinrichtungen (u. a. zahlreiche massive Straßeneinbrüche auf den Erneuerungsabschnitten) in einer Größenordnung von **ca. 50.000,- € - 100.000,- €** auszuführen.

Einbauvariante lärmoptimierter Fahrbahnbeläge:

Für die oben genannten Straßen wurde im Vorfeld auch die Möglichkeit für den Einbau lärmoptimierter Fahrbahnbeläge überprüft. Hierbei wurden die Kriterien Verkehrsbelastung (DTV (Kfz/24)), Lärmpegelüberschreitungen nach VLärmSchR97 (dB(A)), Betroffenenzahl, Straßenaufbau sowie bauliche Gegebenheiten eruiert und ausgewertet.

Nach Abwägung aller Kriterien kommt man zum Ergebnis, dass aufgrund der bisher fehlenden Langzeit- und Dauerhaftigkeitserfahrungen (geringere Wirkungs- und Nutzungsdauer, fehlende Langzeitentwicklung der Lärmreduzierung) sowie den baulichen und bautechnischen Zwangspunkten – fehlender Fahrbahnaufbau, Kreuzungsbereiche (primäre Lärmentwicklung durch Bremsvorgänge sowie An- und Abfahrtslärm, erhöhte Anfälligkeit auf Schubbeanspruchungen) – und der damit verbundenen untergeordneten Rolle des Reifen-Fahrbahn-Geräusches der Einbau lärmoptimierter Fahrbahnbeläge nach derzeitigem Stand der Technik **bei diesen Straßen nicht befürwortet wird.**

Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass das Tiefbauamt bis jetzt mit den bisher eingebauten lärmoptimierten Fahrbahnbelägen überwiegend negative bautechnische Erfahrungen gemacht hat.

Nach den Mittelbereitstellungen für den HH 2017 kann das Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2017 aus dem Ergebnishaushalt doppikkonform finanziert werden.

Vorgesehener Gesamtaufwand Fahrbahndeckensanierung 2017 somit: ca. 1,20 – 1,25 Mio. €.

Die Ausführung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der Endabstimmung mit den maßgeblichen Spartenägern EBE und ESTW, dem Stadtplanungsamt hinsichtlich evtl. mittelfristiger Umbauplanungen sowie der Verkehrsbehörde zwecks der Durchführbarkeit in Koordination mit Baumaßnahmen Dritter.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erneuerung der schadhafte Fahrbahnbeläge mittels Fräsen und Aufbringung einer neuen Asphaltdecke mit dem dadurch bedingten Ausschluss der Straßenausbaubeitragssatzung.

Hinsichtlich der verkehrlichen Abwicklungen wurden vor allem die zum derzeitigen Zeitpunkt bereits bekannten weiteren Baumaßnahmen Dritter im Stadtgebiet (Bahn, Autobahndirektion Nordbayern, usw.) in den Abstimmungsprozess hinsichtlich Auswirkungen auf die Verkehrsabläufe mit einbezogen. Es sind keine Überlagerungen oder eine Verschlechterung des derzeit absehbaren Verkehrsgeschehens zu erwarten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	1.250.000,- € bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 660290 / 54121066 / 522 102
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/Werkausschuss Entwässerungsbetrieb beschließt das aufgestellte und vorabgestimmte Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2017 gemäß DA Bau.

Amt 66 wird beauftragt, die Maßnahmen abzustimmen, vorzubereiten, auszuschreiben und im Jahr 2017 durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 Stimmen gegen 0 Stimmen

TOP 8

Anfragen

Sitzungsende

am 14.03.2017, 17:20 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Dr. Marenbach

Die Schriftführerin:

.....
Bohnenstengel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: